

Bridgeclub Oldenburg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bridgeclub Oldenburg e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Oldenburg in Oldenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Bridgeclub-Oldenburg e. V. , nachfolgend "Verein" genannt, hat den Zweck, den Bridgesport in der Form des Turnierbridge nach den Regeln des WBF (World Bridge Federation) auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbandes e. V. (DBV) und erkennt die Satzung des DBV in ihrer jeweiligen Fassung an. Er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
- (2) Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Regionalverband „Nordwest“ des DBV. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen des Absatzes (1) entsprechend.
- (3) Verbandsrecht des DBV geht vor Regionalverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein, die schriftlich zu beantragen ist, kann jede natürliche Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss.
- (2) Durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:
 - a. eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des DBV oder des Regionalverbandes;
 - b. einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Regionalverbandes oder eines derer Organe;
 - c. des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.
- (3) Durch Tod.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 – Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 – verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen. Sie unterliegen der Vereins-, Regionalverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. -Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
- (2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen. Dabei ist der jährliche Mitgliedsbeitrag jeweils bis zum 31. Januar zu entrichten, falls nicht eine andere, zum Beispiel monatliche, Zahlweise vereinbart ist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. das Sport-Schieds und Disziplinargericht.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr nehmen die Mitglieder ihre Rechte wahr.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d. die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f. die Festsetzung von Beiträgen oder sonstigen Umlagen,
 - g. die Änderung der Satzung,
 - h. die Auflösung des Vereins.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.
- (5) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen mindestens von einem Zehntel der Mitgliedschaft unterschrieben sein, dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein und vor der Mitgliederversammlung während mindestens drei Spieltagen in den Spielräumen des Vereins ausgehängt werden. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie vom Vorstand zugelassen oder von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- (6) Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Ta-

gesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben. Im übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - a. den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten und zu verwalten,
 - b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - c. die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart oder der Kassenwartin, dem Sportwart oder der Sportwartin und einem weiteren Mitglied. Der oder die Vorsitzende leitet den Vorstand und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl wird zunächst der oder die Vorsitzende gewählt und dann die weiteren Vorstandsmitglieder. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten oder Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes wird geheim gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des oder der Ausscheidenden ausführendes Mitglied.
- (5) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende sind beide für sich allein vertretungsberechtigt.
- (6) Die Sitzungen des Vorstands werden von dem oder der Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfer und Kassenprüferinnen

- (1) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
 - a. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,

- b. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
- (2) Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.
 - (3) Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer oder die andere Kassenprüferin einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Die Satzungsvorgaben des Deutschen Bridge-Verbandes (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2) sind zu beachten. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 14 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Kostenerstattungsansprüche beschließen.

§ 15 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 16 Steuerliche Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Bridge-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sofern im Zeitpunkt des Vermögensanfalls der Deutsche Bridge-Verband nicht mehr existiert oder selbst nicht steuerbegünstigt ist, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§17 Sport-, Schieds- und Disziplinargericht

- (1) Das Sport-, Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in Sport-, Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist zuständig
 - a. für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstiger Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des Vereins gelten und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des Regionalverbandes oder des DBV zur Entscheidung übertragen werden.
 - b. die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein,
 - c. die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins.
 - d. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.

- (2) Das Sport-, Schieds- und Disziplinargericht kann von jedem Mitglied oder vom Vorstand angerufen werden und wird nur auf schriftlichen Antrag hin tätig. Es kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:
 - a. eine Verwarnung,
 - b. das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit oder Dauer, eine Geldbuße bis zur Höhe eines normalen Jahres-Mitgliedsbetrags im Zeitpunkt der Entscheidung.

- (3) Das Sport-, Schieds- und Disziplinargericht besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Die Mitglieder des Sport-, Schieds- und Disziplinargerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt entsprechend der Regelung des § 11 (3) dieser Satzung.

- (4) Die Beisitzenden werden in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Jeder und jede Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzämter zu besetzen sind (Wahlstellen). Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, die mit den höchsten Stimmzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können. Diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, die keine Wahlstelle erhalten, sind dem Range ihrer Stimmzahlen nach als Nachrückende für durch Ausscheiden von gewählten Beisitzenden freiwerdende Wahlstellen gewählt. Bei Stimmgleichheit auf der letzten oder vorletzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Sport-, Schieds- und Disziplinargerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Sport-, Schieds- und Disziplinargerichts im Amt.

- (5) Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Sport-, Schieds- und Disziplinargerichts ergeben sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen der Turnierordnung des DBV.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Oldenburg am 26. Februar 2019 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.